



LANDSCHAFTSPLANUNG – OSNABRÜCK

VOLPERS & MÜTTERLEIN GBR

Dipl.-Ing. Martin Volpers
Dr.-Ing. Johannes Mütterlein

49086 Osnabrück

Jenaer Straße 2

☎ 05402 - 4921

📠 FAX 05402 – 4793

💻 info @ landschaftsplanung-osnabrueck.de

**Artenschutzprüfung, Stufe II – vertiefende
Prüfung der Verbotstatbestände
im Rahmen der Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 345
„Schoppenkamp“ in Rheine-Mesum**

**Stadt Rheine
Fachbereich Planen und Bauen
48431 Rheine, Klosterstraße 14**



Bearbeiter/in:

M. Sc. Dana Ehrenberg

Dr.-Ing. Johannes Mütterlein

Osnabrück, 16. November 2022

Inhalt

1	Einleitung und Aufgabenstellung	1
2	Untersuchungsgebiet	1
3	Artenschutz - Gesetzliche Regelungen und Vorgaben	2
4	Ergebnisse der ASP-Stufe I	5
5	Methoden	5
5.1	Avifauna	5
5.2	Amphibien	7
5.3	Reptilien	8
6	Ergebnisse	10
6.1	Avifauna	10
6.1.1	Artenspektrum	10
6.1.2	Kommentierte Artenliste der in NRW planungsrelevanten Vogelarten	13
6.1.3	Zusammenfassung und Bedeutung des Untersuchungsgebietes für planungsrelevante Vogelarten	14
6.2	Amphibien	15
6.2.1	Artenspektrum	15
6.2.2	Zusammenfassung und Bedeutung des Untersuchungsgebietes für planungsrelevanten Amphibienarten	17
6.3	Reptilien	17
6.3.1	Artenspektrum	17
6.3.2	Zusammenfassung und Bedeutung des Untersuchungsgebietes für planungsrelevante Reptilienarten	18
7	Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen	20
7.1	Bauzeitenbeschränkung	20
7.2	Gutachterliche Empfehlung	20
8	Bewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit	21
8.1	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG – „Verbot des Verletzens und Tötens“	21
8.2	§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG – „Störungsverbot“	22
8.3	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG – „Lebensstättenchutz“	23
8.4	§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG – „Standorte wildlebender Pflanzen“	23
9	Fazit	24
10	Verwendete Literatur	24

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage im Raum, geplanter Eingriffsbereich zzgl. eines Radius von 300 m.....	2
Abb. 2: Untersuchtes Gewässer im Geltungsbereich des B-Plans (09.03.2022)	8
Abb. 3: Potenzieller Reptilienlebensraum an der Bahnlinie (23.04.2022)	9
Abb. 4: Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2022 (nur in NRW planungsrelevante Arten)	12
Abb. 5: Nest eines Stockentenpaares im geplanten Eingriffsbereich (11.04.2022).....	15
Abb. 6: Teichmolch-Männchen (12.04.2022).....	16
Abb. 7: Fundorte der Zauneidechsen im Untersuchungsgebiet	18
Abb. 8: Männchen und Weibchen (versteckt in Streu) der Zauneidechse am 09.05.2022 ...	19
Abb. 9: Zauneidechsen-Weibchen (links) und Zauneidechsen-Männchen (rechts)	19

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Überblick über die Kartiertermine zur Erfassung der Brutvögel	6
Tab. 2: Überblick über die Kartiertermine zur Erfassung der Amphibien	7
Tab. 3: Überblick über die Kartiertermine zur Erfassung der Reptilien.....	9
Tab. 4: In NRW planungsrelevante Brutvogel- und Gastvogelarten während der Brutzeit 2022 mit Gefährdungsangabe, Status und Häufigkeit.....	10
Tab. 5: Sonstige (in NRW nicht planungsrelevante) Brutvogel- und Gastvogelarten während der Brutzeit 2022 mit Gefährdungsangabe, Status und Häufigkeit.....	11
Tab. 6: Amphibien mit Angaben zu Häufigkeit, Geschlecht und Gefährdung	16
Tab. 7: Reptilien mit Angaben zu Häufigkeit, Geschlecht und Gefährdung.....	17

Anlage

Art-für-Art-Protokoll - Zauneidechse

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 345 „Schoppenkamp“ der Stadt Rheine ist die Entwicklung von Wohnbauflächen geplant.

Ohne vorherige Prüfung kann nicht ausgeschlossen werden, dass mit dem Vorhaben **artenschutzrechtliche** Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt werden könnten. Es ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Unbedenklichkeit des Vorhabens hinsichtlich der europäischen Artenschutzvorschriften abzuprüfen. Hierzu wurde vom Büro LANDSCHAFTSPANUNG OSNABRÜCK – VOLPERS & MÜTTERLEIN GBR eine Artenschutzprüfung (Stufe I) erarbeitet.

In der ersten Stufe der Artenschutzprüfung wurde ermittelt, dass Vorkommen europäisch geschützter Arten zu erwarten sind, und aufgrund der zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind. Dies betrifft europarechtlich besonders geschützte und in NRW planungsrelevante Vogelarten sowie planungsrelevante Amphibien- und Reptilienarten gem. FFH-Richtlinie Anhang IV (Kammolch, Zauneidechse). Daher ist gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/42/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (vgl. Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06. 06. 2016 - III 4 - 616.06.01.17) eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich, die in der ASP-Stufe II – vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände – bearbeitet wird.

Mit dem entsprechenden Gutachten ist das Büro LANDSCHAFTSPANUNG OSNABRÜCK – VOLPERS & MÜTTERLEIN GBR von der Stadt Rheine, Fachbereich Planen und Bauen, beauftragt worden.

2 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Eingriffsbereich (= Geltungsbereich des B-Plangebietes Nr. 345) zuzüglich eines 300 m-Radius und liegt im Süden der Stadt Rheine am westlichen Siedlungsrand des Stadtteils Mesum (s. Abb. 1). Eine ausführliche Beschreibung des Untersuchungsgebietes findet sich in der Artenschutzprüfung (Stufe I) vom September 2022¹. Es folgt eine kurze zusammenfassende Beschreibung.

Bei der geplanten Eingriffsfläche handelt es sich um eine Ackerfläche, einzelne Wohnbauflächen mit Gartenstrukturen (Gehölze, Rasenflächen, Bette) sowie einer kleinflächigen Schaf- bzw. Ziegenweide im Norden und ein

¹ VOLPERS & MÜTTERLEIN (2022): Artenschutzprüfung, Stufe I – Vorprüfung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 345 „Schoppenkamp“ in Rheine-Mesum - unveröff. Gutachten im Auftrag der Stadt Rheine

mit spontan aufgewachsenen Gehölzen umgebenes Kleingewässer sowie einer Pferdekoppel im Süden.

Der Geltungsbereich wird im Norden von der Mesumer Straße, im Osten von der Straße Schoppenkamp, im Süden von der Ringstraße und im Westen von der Bahnlinie Rheine-Münster begrenzt. An den Geltungsbereich grenzen Wohnbebauung, Gewerbebetriebe und Grünflächen (u.a. Sportplätze, parkähnliche Flächen) an.

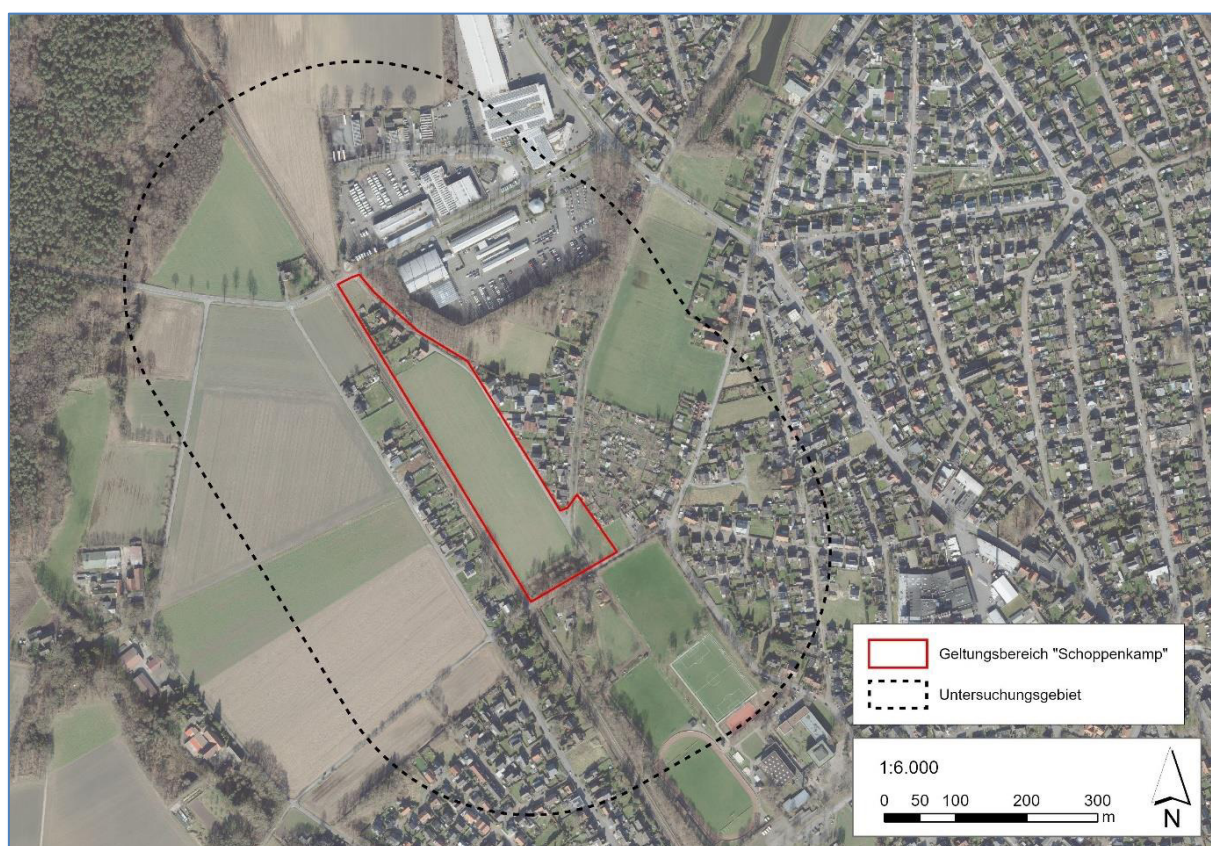


Abb. 1: Lage im Raum, geplanter Eingriffsbereich zzgl. eines Radius von 300 m
© Land NRW (2022), Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0
(www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

3 Artenschutz - Gesetzliche Regelungen und Vorgaben

Zur Wahrung der Artenschutzbelange ist bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren und bei der Zulassung von Vorhaben entsprechend den europäischen Bestimmungen der FFH-RL² (Art. 12, 13 und 16) sowie der V-RL³ (Art. 5, 9 und 13) eine **Artenschutzprüfung (ASP)** durchzuführen.

² Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG)

³ Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 79/409/EWG)

Diese Bestimmungen sind mit dem § 44 des Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG]⁴ in nationales Recht umgesetzt worden.

Vorhaben in diesem Sinne sind nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches [BauGB] zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

In Nordrhein-Westfalen sind Ablauf und Inhalte einer ASP durch die

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/42/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (vgl. Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016; - III 4 - 616.06.01.17)

und den

Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“⁵

geregelt.

Die Artenschutzprüfung ist demnach in drei Stufen unterteilt⁶:

- Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)
- Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
- Stufe III: Ausnahmeverfahren

In einem ersten Schritt wurde die Stufe I (Vorprüfung) vorgelegt.

Sie kam zum Ergebnis,

- dass Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind
- und dass das Vorhaben relevante negativen Auswirkungen auf diese Arten haben könnte.

Bei einer Artenschutzprüfung sind die nach nationalem und internationalem Recht

- besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (nach Bundesartenschutzverordnung [BArtSchV] und EG-Artenschutzverordnung [EG-ArtSchVO])⁷,

⁴ Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) - Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010

⁵ MKULNV NRW (Hrsg.) (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“. Forschungsprojekt des MKULNV NRW, Az.: III-4 – 615.17.03.13. Schlussbericht, 09.03.2017. Düsseldorf.

⁶ vgl. MKULNV NRW (Hrsg.) (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.

⁷ Bundesartenschutzverordnung [BArtSchV] Anlage 1, Spalte 2 und EG-Artenschutzverordnung [EG-ArtSchVO] Anhang A oder B

- streng geschützten Arten⁸ inklusive der FFH-Anhang IV-Arten sowie die
- europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie

zu beachten und zu untersuchen. Dies setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme voraus, wobei nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Methodik und die Untersuchungstiefe abzustimmen sind. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen, die naturräumlichen Gegebenheiten und die zu erwartenden Artengruppen sind dabei maßgeblich zu berücksichtigen. Ein lückenloses Arteninventar ist daher in der Regel nicht zu erheben.

Es wurden im Jahre 2022 die Brutvögel, Amphibien und Reptilien untersucht.

Nach den beiden Gesetzesänderungen vom 12.12.2007 und 29.07.2009 fallen seit dem 01.03.2010 in Planungsverfahren nur noch die FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sowie durch eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1-2 BNatSchG geschützte Tier- und Pflanzenarten unter die Artenschutzbestimmungen und müssen bei Eingriffsplanungen speziell berücksichtigt werden. Alle anderen lediglich besonders geschützten Arten sind nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Planungen von den Verbotstatbeständen generell freigestellt und werden im Rahmen der Eingriffsregelung einschließlich Vermeidung und Kompensation berücksichtigt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es untersagt, (Nr. 1) wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu **fangen**, zu **verletzen** oder zu **töten** sowie ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Im Vordergrund des Artenschutzes in diesem Sinne steht der **individuenbezogene Schutz**.

Zusätzlich gilt bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten (nach V-RL) ein (Nr. 2) Verbot der erheblichen Störung. Diese ist so definiert, dass sich während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (also praktisch ganzjährig) **der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern darf**.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG dürfen (Nr. 3) **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Nach Nr. 4 ist es verboten **wild lebende Pflanzen** oder ihre **Entwicklungsformen** aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Das vorrangige Ziel des Artenschutzes in diesem Sinne ist die **Sicherstellung der „ökologischen Funktion“** der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** (= Lebensstätten) bzw. von **Pflanzenstandorten in ihrem räumlichen Zusammenhang** (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Sind solche Störungen durch ein Vorhaben zu befürchten, so können geeignete Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände abwenden. Unter geeigneten Vermeidungsmaßnahmen sind in diesem Sinne auch die herkömmlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aus der Eingriffsregelung

⁸ EG-ArtSchVO Anhang A oder BArtSchV Anlage 1, Spalte 3

zu verstehen, aber auch die Durchführung „vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen“ (so genannte CEF-Maßnahmen, vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG). Diese sind artspezifisch auszugestalten, auf geeigneten Standorten durchzuführen und dienen der ununterbrochenen und dauerhaften Sicherung der **ökologischen Funktion** von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

4 Ergebnisse der ASP-Stufe I

Auf Grundlage von Daten des Naturschutz-Fachinformationssystems des LANUV wurde ermittelt, dass in NRW planungsrelevante Arten im Bereich des zugrunde liegenden TK 25-Quadranten 3710/4 vorkommen.

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen ist mit in NRW planungsrelevanten Arten auch im Bereich des Geltungsbereichs des B-Plans und angrenzender Fläche zu rechnen. Daher konnte nicht ausgeschlossen werden, dass bei Durchführung des Vorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Vor Baubeginn ist daher zunächst vor Ort zu überprüfen, ob die potenziell im Geltungsbereich vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten (Girlitz, Nachtigall, Bluthänfling, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Kuckuck) hier tatsächlich Reviere besetzen oder brüten bzw. ob das Kleingewässer und die daran angrenzenden Biotope vom planungsrelevanten Kammmolch als Laichgewässer bzw. Landlebensraum genutzt werden.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob die im Bereich der Gleisanlagen vorhandenen Trockenstandorte von der planungsrelevanten Zauneidechse als Lebensraum genutzt werden. In der ASP I wurde zunächst keine mögliche Betroffenheit der Zauneidechse angenommen, da keine potenziellen Habitatstrukturen direkt überplant werden.

Planungsrelevante Fledermausarten kommen im Bereich des zugrunde liegenden TK 25-Quadranten 3710/4 vor. Eine Beeinträchtigung der Fledermäuse wurde im Rahmen der ASP I weitestgehend ausgeschlossen, da keine relevanten Habitatstrukturen (Essenzielle Jagdhabitats, Bäume mit Quartierpotenzial oder geeignete Gebäudestrukturen) überplant werden.

Die erforderlichen Geländeuntersuchungen und Erfassungen wurden im Jahr 2022 durchgeführt.

5 Methoden

5.1 Avifauna

In Anlehnung an FISCHER et al. (2005) wurde eine Bestandsaufnahme auf Grundlage von fünf morgendlichen und zwei abend-/nächtlichen Begehungen durchgeführt.

Tab. 1: Überblick über die Kartiertermine zur Erfassung der Brutvögel

Kartierzeiten		Witterung
21.03.2022	20:30 – 22:15	8°C, windstill, klar
22.03.2022	06:30 – 08:30	8°C, windstill, sonnig
12.04.2022	06:30 – 08:30	6-9°C, windstill, 2/8 bedeckt, sonnig
23.04.2022	06:15 – 08:30	9-10°C, windstill bis mäßigen Wind, 4/8 bedeckt, zeitweise sonnig
09.05.2022	05:45 – 08:15	3-9°C, windstill, sonnig
25.05.2022	05:15 – 07:45	8-11°C, windstill, sonnig
14.06.2022	22:30 – 23:30	15-18°C, windstill, klar

Auswertung

Die Vorkommen aller Arten wurden insbesondere unter Berücksichtigung brutvogelspezifischer Merkmale (Reviergesang, Warnverhalten, Nestbau) erfasst. Für bestimmte Gruppen (z.B. Spechte, Eulen) kamen auch Klangattrappen zum Einsatz. Von Ende Juni bis Anfang September wurde bei weiteren Begehungen im Rahmen der übrigen Kartierungen auf späte Arten geachtet.

Im Rahmen der Auswertung wurden folgende Statusangaben vergeben:

A: Brutzeitfeststellung, keine Brut, kein Revier bzw. Brut, Revier unsicher
einmalige Beobachtung im potentiellen Brut-, Nest- oder Höhlenbezirk zur potentiellen Brutzeit

- Art während der Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt
- Singende(s) Männchen zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat anwesend

B: Revier / Brutverdacht (Anzahl = Paare / Reviere)
mehrere Beobachtungen im potentiellen Brut-, Nest- oder Höhlenbezirk zur potentiellen Brutzeit

- Ein Paar zur Brutzeit in geeignetem Bruthabitat beobachtet
- Revierverhalten (Gesang etc.) an mindestens zwei Tagen im Abstand von mind. sieben Tagen am gleichen Platz
- Balzverhalten
- Aufsuchen eines möglichen Neststandortes / Nistplatzes
- Erregtes Verhalten bzw. Warnrufe von Altvögeln
- Nest- oder Höhlenbau, Anlage einer Nistmulde u. ä.

C: Brutnachweis (Anzahl = Brutpaare)

- Ablenkungsverhalten oder Verleiten (Flügelahmstellen)
- Benutztes Nest oder Eischalen gefunden (aktuell)
- Eben flügge Jungvögel (Nesthocker) oder Dunenjunge (Nestflüchter) festgestellt
- Altvögel, die einen Brutplatz unter Umständen aufsuchen oder verlassen, die auf ein besetztes Nest hinweisen
- Altvögel, die Kot oder Futter tragen
- Nest mit Eiern
- Junge im Nest gesehen oder gehört

N: Nahrungsgast / Durchzügler / Überflieger

Gast zur Brutzeit / außerhalb der Kernbrutzeiten beobachtet / ohne Bezug zum Gebiet

Die Ergebnisse sind in einer Tabelle und einer Abbildung dargestellt. Hinsichtlich der Reviere ist das theoretische Revierzentrum dargestellt. Erfasste maßgebliche Einheit ist damit das Revier und nicht das Brutpaar. Bei Brutnachweisen ist der konkrete Nistplatz verzeichnet. Des Weiteren werden sogenannte Brutzeitfeststellungen und einige bemerkenswerte Gäste während der Brutzeit eingetragen. Bei diesen Feststellungen sind die Kriterien für die Abgrenzung eines Reviers nicht erfüllt.

5.2 Amphibien

Das Gewässer im Südteil des Untersuchungsgebiets kommt als Fortpflanzungs- und Sommerlebensraum für Amphibien in Betracht und wurde im Zeitraum Mitte März bis Ende Juni 2021 mit unterschiedlichen Methoden auf Vorkommen und Reproduktionsnachweise von Amphibien überprüft (vgl. ANUVA 2014).

Ausgehend von den Angaben in SCHLÜPMANN & KUPFER (2009), wurden mit Amphibienreusen (4 Eimerreusen und 2 Flaschenreusen) Amphibien gefangen, nach Sonnenuntergang mit einer starken Taschenlampe geleuchtet und rufaktive Individuen akustisch verhört.

Tab. 2: Überblick über die Kartiertermine zur Erfassung der Amphibien

Kartierzeiten		Witterung	Kartiermethode
11./12.04.2022	18:30 – 21:00/ 08:30 – 09:30	13°C Lufttemperatur abends (9°C morgens), 10°C Wassertemperatur, 2/8 bewölkt, trocken, windstill	Leuchten, Verhören, Reusen
22./23.04.2022	20:30 – 21:30/ 08:45 – 09:15	15°C Lufttemperatur abends (10°C morgens bis 13°C), 11°C Wassertemperatur, 4/8 bedeckt, zeitweise sonnig, windstill bis mäßigen Wind	Leuchten, Verhören, Reusen
08./09.05.2022	21:00 – 21:45/ 08:45 – 09:15	15°C Lufttemperatur abends (10°C morgens bis 18°C), 11°C Wassertemperatur, sonnig, windstill	Leuchten, Verhören, Reusen
25.05.2022	21:00 – 21:45	16°C, sonnig, windstill	Leuchten, Verhören
14.06.2022	22:30 – 23:00	15-18°C, windstill, klar	Leuchten, Verhören



Abb. 2: Untersuchtes Gewässer im Geltungsbereich des B-Plans (09.03.2022)

5.3 Reptilien

Die Bestandserfassung erfolgte durch Sichtbeobachtungen und Kontrolle von Verstecken in den späten Vormittagsstunden bei überwiegend günstigen Witterungsbedingungen. Durch langsames Abgehen der Untersuchungsfläche entlang der Bahnlinie wurden an der Erdoberfläche gesichtete und in Verstecken gefundene Individuen nach Art, Alter und Geschlecht notiert.

Die Haupterfassungszeiträume für die Kartierung von Reptilien liegen im Frühjahr zwischen Ende April und Ende Juni sowie im Spätsommer zwischen Mitte August und Mitte September (vgl. MULNV 2017 a). Im ersten Zeitraum können insbesondere adulte Individuen beobachtet werden, während im zweiten Zeitraum überwiegend juvenile Tiere erfasst werden können.

Insgesamt wurden sechs Begehungen bei günstigen Witterungsbedingungen durchgeführt (s. Tab. 3). Wenn möglich wurden die erfassten Individuen fotografiert.

Tab. 3: Überblick über die Kartiertermine zur Erfassung der Reptilien

Kartierzeiten		Witterung
23.04.2022	09:30 – 10:30	10-13°C, sonnig, windstill
09.05.2022	09:00 – 11:00	10-18°C, sonnig, windstill
25.05.2022	09:30 – 11:15	15-17°C, sonnig, aufkommender Wind
14.06.2022	16:00 – 18:00	20-22°C, sonnig, windstill
18.08.2022	09:30 – 11:00	22°C, windstill, schwül, 8/8 bedeckt
12.09.2022	09:30 – 10:30	23°C, sonnig, windstill

In einigen Bereichen konnte die Bahnlinie nicht abgegangen werden. Dies war insbesondere auf der westlichen Böschungsseite der Fall. Grund dafür waren die dicht angrenzenden Gärten und der dichte Bewuchs der Bahnböschung.



Abb. 3: Potenzieller Reptilienlebensraum an der Bahnlinie (23.04.2022)

6 Ergebnisse

6.1 Avifauna

6.1.1 Artenspektrum

In der nachfolgenden Tabelle sind die im Jahr 2022 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten mit Angaben zum Status, zur Gefährdung und zum Schutzstatus aufgeführt.

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 45 Vogelarten festgestellt, von denen 35 Reviere besetzten oder im Untersuchungsgebiet nachweislich brüteten. Fünf Arten konnten einmalig im potenziellen Brutgebiet zur potenziellen Brutzeit beobachtet werden (Brutzeitfeststellung). Vier Arten traten als (Nahrungs-)Gast, Durchzügler oder Überflieger ohne direkten Bezug zum Gebiet auf.

Sämtliche Arten sind europaweit besonders, vier Arten streng geschützt.

Neun der nachgewiesenen Vogelarten gelten in Nordrhein-Westfalen als planungsrelevant. Von ihnen besetzten Mittelspecht, Star und Waldkauz sicher Reviere oder brüteten nachweislich im UG. Gartenrotschwanz und Waldschnepfe konnten nur einmalig während der Brutzeit festgestellt werden. Graureiher, Mäusebussard, Rauchschwalbe und Saatkrähe traten als Nahrungsgäste auf.

Der Mittelspecht ist in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Der Star gilt deutschlandweit als gefährdet. Waldschnepfe und Rauchschwalbe werden deutschlandweit auf der Vorwarnliste geführt.

Tab. 4: In NRW planungsrelevante Brutvogel- und Gastvogelarten während der Brutzeit 2022 mit Gefährdungsangabe, Status und Häufigkeit

deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname	Artenschutz	VS-RL	RL D 2020	RL NRW 2016 NR III	Status im UG	Häufigkeit in Klassen	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	§		*	2	A	I	U
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	§		*	*	N	I	G
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	§§		*	*	N	I	G
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	§§§	Anh.I	*	*	B	I	G
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	§		V	3	N	I	U
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	§		*	*	N	IV	G
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	§		3	3	B	I	U
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	§§§		*	*	B	I	G
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	§		V	3	A	I	U

Legende s. Tab. 5

Tab. 5: Sonstige (in NRW nicht planungsrelevante) Brutvogel- und Gastvogelarten während der Brutzeit 2022 mit Gefährdungsangabe, Status und Häufigkeit

deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname	Artenschutz	RL D 2020	RL NRW 2016 NR III	Status im UG	Häufigkeit in Klassen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	§	*	*	B	IV
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	§	*	*	B	I
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	§	*	V	B	II
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	§	*	*	B	IV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	§	*	*	B	IV
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	§	*	*	B	II
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	§	*	*	B	IV
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	§	*	*	B	I
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	§	*	*	B	II
Elster	<i>Pica pica</i>	§	*	*	B	II
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	§	*	V	B	II
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	§	*	*	B	II
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	§	*	*	B	II
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	§	V	*	A	I
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	§	*	*	B	II
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	§§	*	*	B	I
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	§	*	*	B	II
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	§	*	V	B	V
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	§	*	*	A	I
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	§	♦		B	I
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	§	*	3	A	II
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	§	*	*	B	IV
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	§	*	*	B	I
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	§	*	*	B	III
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	§	*	*	B	III
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	§	*	*	B	IV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	§	*	*	B	III
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	§	*	*	B	I
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	§	*	*	B	II
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	§	*	*	C	II
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	§	*	*	B	II
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	§	3	*	B	I
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	§	*	V	B	II
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	§	*	*	B	I
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	§	*	*	B	II
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	§	*	*	B	III

Artenschutz: § - besonders geschützte Art gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG; §§ - streng geschützte Art gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Rote Liste: BRD – RYSLAVI et al. (2020) NRW - NWO & LANUV (2017)

Status: A – Brutzeitbeobachtung; B – Brutvogel / Revier, C – Brutnachweis / Revier, N – Nahrungsgast, Durchzügler, Überflieger.

Häufigkeit: I: 1; II: 2-3; III: 4-7; IV: 8-20; V: 21-50; VI: >50

Erhaltungszustand (Ampelbewertung): S - ungünstig/schlecht (rot); U - ungünstig/unzureichend (gelb); G - günstig (grün); ATL - atlantische biogeographische Region

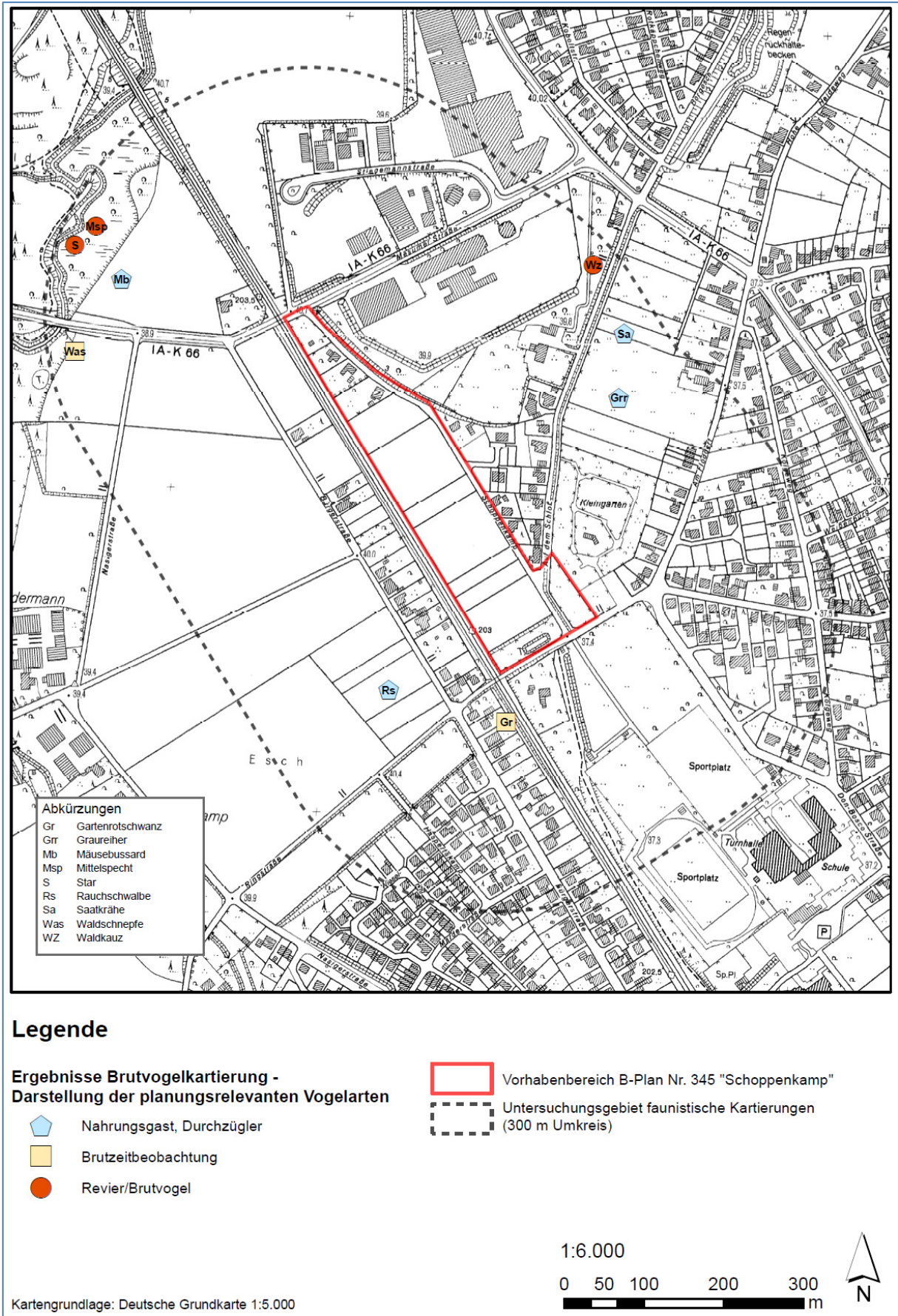


Abb. 4: Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2022 (nur in NRW planungsrelevante Arten)

6.1.2. Kommentierte Artenliste der in NRW planungsrelevanten Vogelarten

Gartenrotschwanz (RL NRW 2)

Der Gartenrotschwanz bevorzugt reich strukturierte Dorflandschaften mit Feldgehölzen und Obstwiesen. Im TK 25-Quadranten 3710/4 wird die Art nicht geführt. In NRW wird der Erhaltungszustand der Art als ungünstig/unzureichend eingestuft. Im Mai 2022 konnte die Art in einem brachliegenden Garten verhört werden. Es handelt sich dabei um eine Brutzeitfeststellung. Ein Revier konnte nicht erfasst werden. Eine Betroffenheit der Art vom geplanten Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Graureiher

Der Graureiher trat im UG als Nahrungsgast auf. Eine Betroffenheit der Art vom geplanten Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Mäusebussard (streng geschützte Art)

Der Mäusebussard wurde einmalig kreisend über einer Ackerfläche beobachtet. Ein Niststandort im UG kann ausgeschlossen werden. Im TK 25-Quadranten 3710/4 wird die Art als Brutvogel angegeben. Der Erhaltungszustand ist günstig. Eine Betroffenheit der Art vom geplanten Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Mittelspecht (streng geschützte Art, Anhang I VS-Richtlinie)

Der Mittelspecht wurde regelmäßig im Erlen-Bruchwald im Nordwesten des UG beobachtet. Neben Buchen-Eichenwäldern besiedelt der Mittelspecht auch Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen. In NRW ist die Art in allen Naturräumen lückig verbreitet. Im TK 25-Quadranten 3710/4 war die Art bisher nicht nachgewiesen. Das Revier im Erlen-Bruchwald liegt ca. 250 m (Luftlinie) von dem geplanten Eingriffsbereich entfernt. Eine Betroffenheit der Art vom geplanten Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Rauchschwalbe (RL NRW 3)

Im Juni trat die Rauchschwalbe als Nahrungsgast im UG auf. Jüngere Tiere konnten über den Ackerflächen beobachtet werden. Neststandorte in Gebäuden konnten nicht lokalisiert werden. Vermutlich liegen diese in einem benachbarten landwirtschaftlichen Gebäude abseits des UG. Eine Betroffenheit der Art vom geplanten Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Saatkrähe

Saatkrähen gehören zu den häufigsten Nahrungsgästen im UG. Die Brutkolonie befindet sich außerhalb des UG nahe der Rheiner Straße. Im Niederungsbereich der Kötterbecke befinden sich mehrere Nistbäume mit insgesamt ca. 32 Nestern. Im UG hielten sich die Tiere häufig auf den Acker- und Grünlandflächen auf, nicht jedoch auf der geplanten Eingriffsfläche. In NRW wird der Erhaltungszustand der Art als günstig eingestuft. Eine Betroffenheit der Art vom geplanten Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Star (RL D und NRW 3)

Stare konnten mit mehreren Tieren in der artspezifischen Brutzeit von März bis Mai angetroffen werden. Der Erlen-Bruchwald im Nordwesten des UG verfügt über eine Eignung als Niststandort aufgrund mehrerer Baumhöhlen.

Der Erhaltungszustand der Art wird als ungünstig/unzureichend eingestuft. Im TK 25-Quadranten 3710/4 ist die Art als Brutvogel nachgewiesen. Da keine relevanten Lebensstätten überplant werden, kann eine Betroffenheit der Art vom geplanten Vorhaben ausgeschlossen werden.

Waldkauz (streng geschützte Art)

Der Waldkauz wurde im Bereich der an das Betriebsgelände des Autohauses Brüggemann angrenzenden Siedlungsgehölze verhört. Am 21.03.2022 wurde ein abwechselnd rufendes Paar festgestellt. Jungvögel wurden im Juni nicht beobachtet, so dass der Nachweis einer erfolgreichen Brut nicht erbracht werden konnte. Das Revierzentrum ist unbekannt. Waldkäuse sind typische Waldbewohner, die auch Friedhöfe und größere Parks nicht meiden. Der Brutplatz kann in Baumhöhlen, Krähen- und Greifvogelnestern, aber auch in Gebäuden und künstlichen Höhlen liegen. In NRW wird der Erhaltungszustand als günstig eingestuft. Eine Betroffenheit der Art vom geplanten Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Waldschnepfe (planungsrelevante Art, RL NRW 3)

Die Waldschnepfe bevorzugt feuchte und strukturreiche Waldgebiete. Lichtungen und Waldränder stellen potenzielle Balzstrecken dar. Im Norden des UG konnte die Art überfliegend beobachtet werden. Die Beobachtung erfolgte während der artspezifischen Brutzeit im Juni. Im Münsterland kommen Waldschnepfen laut LANUV nahezu flächendeckend vor. Ihre Aktionsradien sind sehr groß, was die Abgrenzung von Revieren erschwert. Der Erhaltungszustand wird in NRW als ungünstig/unzureichend eingestuft. Potenzielle Lebensstätten der Waldschnepfe liegen weitab des geplanten Eingriffsbereichs, so dass eine Betroffenheit der Art vom geplanten Vorhaben ausgeschlossen werden kann.

Die in der Artenschutzprüfung (Stufe I) aufgeführten und laut Angabe im LANUV-Naturschutzinformationssystem im Bereich der zugrunde liegenden TK 25-MTB-Quadranten vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten Girlitz, Nachtigall, Bluthänfling, Mehlschwalbe und Kuckuck konnten während der Erfassung 2022 nicht nachgewiesen werden.

6.1.3 Zusammenfassung und Bedeutung des Untersuchungsgebietes für planungsrelevante Vogelarten

Aufgrund der Ortsrandlage und dem Vorhandensein unterschiedlicher Lebensraumstrukturen weist das Untersuchungsgebiet eine besondere Bedeutung für die Avifauna auf. Es konnten überwiegend Brutvogelarten der Siedlungs- und Waldränder sowie der Hecken und Gebüsch fest festgestellt werden.

Die Brutvogelgemeinschaft der Wälder besteht u.a. aus Bunt- und Mittelspecht sowie Star und Gartenbaumläufer. Zudem konnte der Waldkauz nachgewiesen werden. Die Gärten wurden überwiegend von anspruchslosen und häufigen Arten wie Amsel, Bachstelze, Blau- und Kohlmeise besiedelt. Typische Gebäudebrüter ließen sich mit Haussperling, Rauchschwalbe, Hausrotschwanz und Dohle ebenfalls nachweisen. Wobei die Rauchschwalbe als Nahrungsgast einzustufen ist. Die Offenlandbereiche besitzen in ers-

ter Linie eine Bedeutung als Nahrungshabitat für eine Vielzahl von Arten. Die Grünland- und Ackerflächen und die direkte Lage am Stadt- bzw. Waldrand stehen vermutlich einer Besiedlung typischer Offenlandarten entgegen. Bemerkenswert war der Brutplatz eines Austernfischerpaares auf dem Dach eines Betriebsgebäudes.

Im Untersuchungsgebiet lag zudem der Brutplatz eines Stockentenpaares (s. Abb. 4). Das Paar brütete am Ufer des Gewässers im Süden des UG.



Abb. 5: Nest eines Stockentenpaares im geplanten Eingriffsbereich (11.04.2022)

6.2 Amphibien

6.2.1 Artenspektrum

Im untersuchten Gewässer am Südrand des Bebauungsplangebietes wurde eine Amphibienart nachgewiesen. Dabei handelte es sich um den Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*). Der Teichmolch gehört zu den besonders geschützten Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG. Ihre Lebensstätten sind im Zuge der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung gem. § 13 ff BNatSchG und bezüglich des allgemeinen Tötungsverbot zu berücksichtigen.

Direkte Reproduktionsnachweise durch Laich oder Larven konnten nicht erbracht werden. Der Teichmolch ist eine der häufigsten Amphibienarten. In NRW ist die Art bislang ungefährdet.

Tab. 6: Amphibien mit Angaben zu Häufigkeit, Geschlecht (Männchen [m], Weibchen [w]) und Gefährdung

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Nachweis- methode	Anzahl					RLD / NRW.
			11./12.04.	22./23.04.	08./09.05.	25.05.	14.06.	
Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>	Leuchten Reusenfang	3m 8m, 3w	2m 5m, 4w	- 6m	-	-	*/*

Rote Liste: **D** – ROTE LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020 a), **NRW** – SCHLÜPMANN et al. (2011)



Abb. 6: Teichmolch-Männchen (12.04.2022)

6.2.2 Zusammenfassung und Bedeutung des Untersuchungsgebietes für planungsrelevante Amphibienarten

Planungsrelevante Amphibienarten, wie **Kammolch**, konnten im Rahmen der Untersuchung nicht nachgewiesen werden. Das Gewässer wird lediglich vom Teichmolch besiedelt.

Die geringe Anzahl der Amphibienarten kann unterschiedliche Gründe haben. Die starke Beschattung des Gewässers kann als ein Grund angeführt werden. Des Weiteren ist das Gewässer, mit Ausnahme der direkt angrenzenden Grünfläche, von Verkehrsstraßen, der Bahnlinie und einer Ackerfläche umgeben und somit stark isoliert bzw. beeinträchtigt.

Teichmolche besitzen nur einen geringen Aktionsradius, so dass die direkt angrenzenden Flächen als Landlebensraum ausreichen können. Zum Überwintern suchen die Tiere Erdlöcher, Laubhaufen, Moospolster oder Mauerspalten auf.

Das Gewässer hat eine allgemeine bis geringe Bedeutung für Amphibien. Für den Teichmolch besitzt das Gewässer eine besondere Bedeutung als Lebensstätte, da sich in der näheren Umgebung keine weiteren für diese Art geeigneten, naturnahen Stillgewässer finden.

6.3 Reptilien

6.3.1 Artenspektrum

Im Rahmen der Untersuchungen wurden an der Bahnlinie Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) nachgewiesen.

Aufgrund des zunehmenden Bewuchses der Gleisschotterflächen mit Brombeergebüschen konnten insgesamt nur wenige Individuen gesehen bzw. weghuschend beobachtet werden. Mit Ausnahme von zwei schnell weghuschenden und somit nicht sicher bestimmbareren Tieren konnten insgesamt neun Zauneidechsen sicher nachgewiesen werden.

Tab. 7: Reptilien mit Angaben zu Häufigkeit, Geschlecht (Männchen [m], Weibchen [w], unbestimmt [#]) und Gefährdung

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Anzahl						RL D / NRW.(WB/WT)	Erhaltungszustand NRW (ATL)
		23.04.	09.05.	25.05.	14.06.	18.08.	12.09.		
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	-	1m, 1w	2w, 1#	2m, 3w, 1#	-	-	V/2	G

Rote Liste: D – ROTE LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020 b), **NRW** – SCHLÜPMANN et al. (2011)

Im Juni konnten zwei subadulte Tiere beobachtet werden. Jungtiere wurden nicht festgestellt. Im August und September konnten keine Tiere nachge-

wiesen werden. Ein Grund dafür könnte der dichte Bewuchs mit Brombeere sein, der das Beobachten der Tiere erschwerte. Nach Angaben eines Anwohners werden häufig Reptilien in an die Bahnlinie angrenzenden Gärten beobachtet.

Am 09.05. und 14.06. wurde jeweils ein Paar beobachtet. In Abb. 6 sind die Fundorte der beobachteten Reptilien dargestellt.

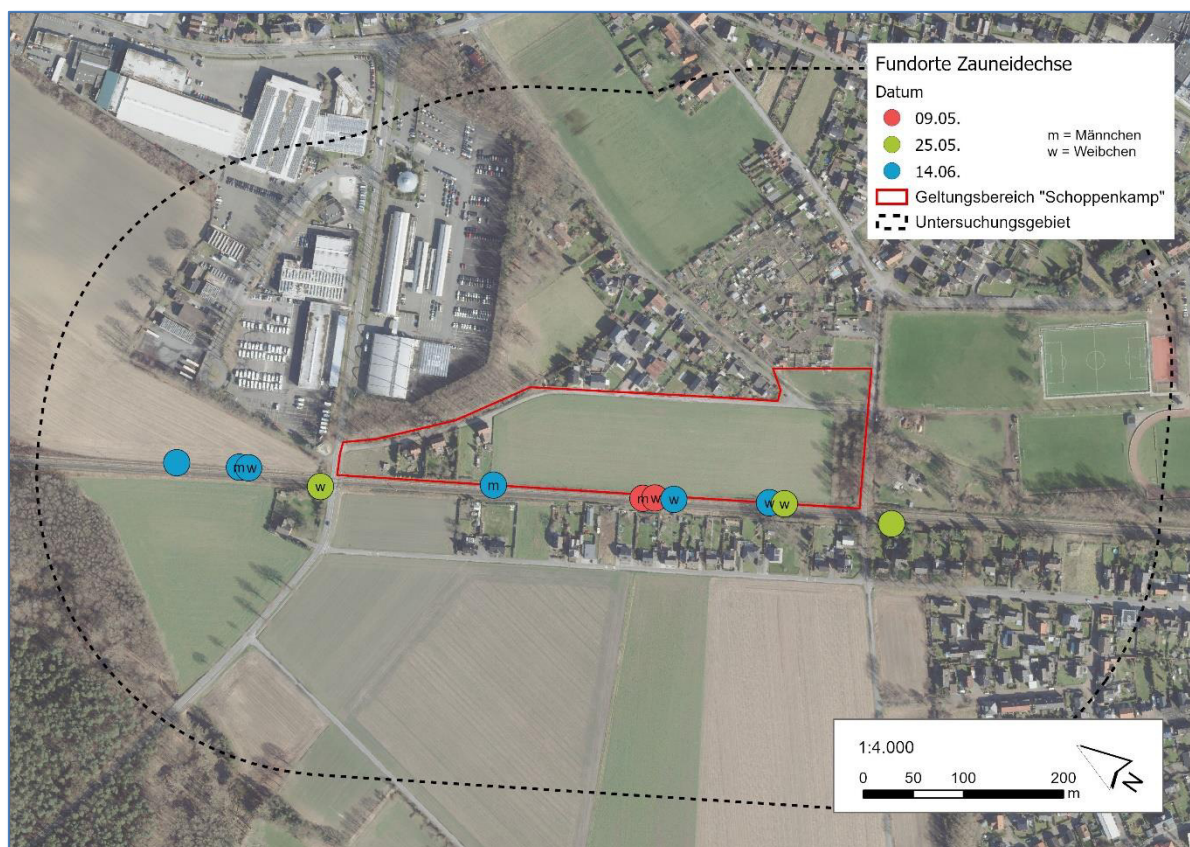


Abb. 7: Fundorte der Zauneidechsen im Untersuchungsgebiet

6.3.2 Zusammenfassung und Bedeutung des Untersuchungsgebietes für planungsrelevante Reptilienarten

Im Rahmen der Untersuchung konnte die Nutzung der Bahnböschung als Lebensstätte für Zauneidechsen nachgewiesen werden. Neben offenen Schotterflächen finden die Tiere Erdlöcher, Totholz und kleine Gebüsch zum Verstecken. Von einer Reproduktion der Art im Untersuchungsgebiet kann ausgegangen werden, auch wenn keine Jungtiere im August oder September beobachtet wurden. Aufgrund der schwierigen Erfassbarkeit von Jungtieren und der Ortstreue der Tiere ist dies im Regelfall auch nicht notwendig für eine sichere Annahme einer Reproduktion (s. MULNV 2017).

In vielen Regionen zählen Bahndämme inzwischen zu den wichtigsten Lebensräumen (MUTZ & DONTN 1996, KRONSHAGE et al. 2011, KORDGES & SCHLÜPMANN 2011, SCHLÜPMANN et al. 2011). Die Böschungen der Bahnlinie im UG besitzen daher eine besondere Bedeutung für die Zauneidechse. Der Erhaltungszustand der Art in NRW wird als günstig eingestuft.



Abb. 8: Männchen und Weibchen (versteckt in Streu) der Zauneidechse am 09.05.2022



Abb. 9: Zauneidechsen-Weibchen (links) und Zauneidechsen-Männchen (rechts)

Da die Bahnböschung direkt an die geplante Eingriffsfläche grenzt, ist eine Betroffenheit der Art vorhabenbedingt möglich. Insbesondere wenn im Rahmen der Umsetzung der Baumaßnahme die Ackerfläche für einen längeren Zeitraum brach liegt und dann einen potenziellen Lebensraum für die

Art darstellt. Hierdurch können baubedingt Verbotstatbestände ausgelöst werden.

7 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

7.1 Bauzeitenbeschränkung

Während der Rodungen könnten ohne geeignete Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen insbesondere nicht flügge Jungtiere sowie torpide (winterschlafende) Amphibien und Reptilien verletzt oder getötet werden.

Mithilfe einer zeitlichen Beschränkung der Rodungsmaßnahmen bzw. der Baufeldräumung kann das Tötungs- und Verletzungsrisiko unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.

Um eine Beeinträchtigung von Vögeln durch die Beseitigung von Vegetation zu vermeiden, ist dies ausschließlich außerhalb der Brut- und Jungvogelzeit, d.h. im Zeitraum Oktober bis Ende Februar, durchzuführen. Sofern außerhalb dieser Zeit Vegetation, insbesondere Bäume und Gebüsche beseitigt werden müssen, sind diese vorher eingehend auf Vorkommen von Brutplätzen zu untersuchen.

Um eine baubedingte Beeinträchtigung von Reptilien (Zauneidechse) zu vermeiden, sind Baumaßnahmen auf am Bahndamm angrenzenden Flächen, sofern diese längere Zeit brachliegen, erst nach Beendigung der Überwinterung der Eidechsen und vor Beginn der Paarungszeit durchzuführen.

Aktuell halten sich die Tiere überwiegend im Bereich der Bahnböschung auf und nicht auf dem angrenzenden intensiv bewirtschafteten Acker. Sofern der Acker aus der Nutzung genommen wird und der Beginn der Bauphase andauert, sollte ein Reptilienschutzzaun zu den Gleisen hin mit deutlichem Abstand zum Gleis aufgestellt werden. Somit wird verhindert, dass die Zauneidechsen auf die dann brachliegende Ackerfläche übergehen und dadurch Verbotstatbestände ausgelöst werden.

7.2 Gutachterliche Empfehlung

Beim Gewässer in der südlichen Teilfläche handelt es sich nach § 30 BNatSchG um ein geschütztes Kleingewässer mit Verlandungszone (Seggenried). Dies sollte mit seinem umgebenden Gehölzsaum erhalten und im Bebauungsplan festgesetzt werden, da das Kleingewässer und die daran angrenzenden Gehölz- und Staudenflächen als Laichhabitat bzw. Landlebensraum für den Teichmolch dienen. Auch konnten während der Kartierarbeiten mehrfach nahrungssuchende Fledermäuse über dem Gewässer und an den Gehölzen beobachtet werden.

8 Bewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit

Im Rahmen der speziellen Artenschutzprüfung ist abzuklären, ob durch das Vorhaben

- **Verletzungen oder Tötungen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischer Vogelarten oder ihrer Entwicklungsformen trotz zumutbarer Vermeidungsmaßnahmen** stattfinden können (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- sich der **Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtern** könnte (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- oder die **ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang** nicht sichergestellt werden kann (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Baubedingte Auswirkungen

- Beseitigung von Kraut- und Staudenvegetation sowie von Bäumen, Sträuchern und die Zerstörung eines naturnahen Kleingewässers mit Verlandungsvegetation, Seggenried und umgebendem Gehölzsaum durch Baueinrichtungsflächen, Baustraßen, Lagerflächen.

Anlagebedingte Auswirkungen

- Überbauung von Kraut- und Staudenvegetation sowie von Bäumen, Sträuchern und die Zerstörung eines naturnahen Kleingewässers mit Verlandungsvegetation, Seggenried und umgebendem Gehölzsaum.

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Abgas-, Lärmemissionen, optische Reize, Lichtemissionen infolge der zukünftigen wohnbaulichen Nutzung

8.1 § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG – „Verbot des Verletzens und Tötens“

Sachverhaltsermittlung

Durch die Inanspruchnahme der Acker- oder Grünlandflächen und insbesondere durch eine Beseitigung von Sträuchern und Bäumen und die Zerstörung eines naturnahen Kleingewässers **kann** Europäischen Vogelarten und planungsrelevanten Reptilienarten nachgestellt werden. Diese Arten können insbesondere verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Begründung

Vögel

Zwar wurden im Bereich der Offenlandflächen keine brütenden oder revierbesetzenden Vogelarten aktuell festgestellt; zukünftige Bruten oder besetzte Reviere können jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Der Gehölzbestand im Bereich des Kleingewässers ist nachweislich Brutplatz.

Daher ist zu befürchten, dass geschützte Vögel durch das Roden der Gehölze oder im Rahmen der Baufeldräumung der Ackerflächen während der Brutzeit verletzt oder getötet werden.

Amphibien

Im Bereich des Gewässers wurde eine besonders geschützte Amphibienart (Teichmolch) nachgewiesen. Als lediglich besonders geschützte Art ist der Teichmolch nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Planungen von den Verbotstatbeständen generell freigestellt, ist aber im Rahmen der Eingriffsregelung einschließlich Vermeidung und Kompensation zu berücksichtigen.

Reptilien

Eine Nutzung des Bahndammes im Untersuchungsgebiet konnte nachgewiesen werden. Eine Nutzung der angrenzenden Flächen kann nicht ausgeschlossen werden, so dass einzelne Tiere im Zuge der Baustelleneinrichtung und der Bauausführung verletzt oder getötet werden könnten.

Fazit

Mithilfe geeigneter Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkung und Reptilienschutzzaun während der Baumaßnahme) kann das Tötungs- und Verletzungsrisiko unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden und somit der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden werden.

8.2 § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG – „Störungsverbot“

Sachverhaltsermittlung

Während der Bauphase, anlagebedingt und infolge der baulichen Nutzung werden planungsrelevante Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Laich-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten **nicht** so erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Begründung

Baubedingt wirken sich vorübergehend vor allem Lärm und Bewegung durch Maschinenverkehr während der Bautätigkeiten auf der Fläche selber und darüber hinaus in die Umgebung aus. Anlage- und betriebsbedingt wird es zu einer veränderten Nutzung der Flächen kommen. Störungen können hier durch Lärm und Bewegung ausgehen. Des Weiteren können Störungen durch Zerschneidungswirkungen, z.B. durch Gebäude, hervorgerufen werden.

Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist für die planungsrelevanten Arten nicht erfüllt. Die Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen kann bei den hier zu betrachtenden planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden, da die flächenhafte Beeinträchtigung und Veränderung des potenziellen Eingriffsbereiches zu gering sind. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass

die im Bereich des Untersuchungsgebietes vorkommenden planungsrelevanten Arten an Störeinflüsse, die von der Nutzung der Wohnhäuser, der angrenzenden Straßen und der stark frequentierten Bahnlinie ausgehen, angepasst sind und auf Störungen relativ unempfindlich reagieren.

Fazit

Während der Bauphase und infolge der Nutzung werden keine planungsrelevante Vogel-, Säugetier-, Amphibien- und Reptilienarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Laich-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich gestört, dass sich **der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

8.3 § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG – „Lebensstättenschutz“

Sachverhaltsermittlung

Durch das Vorhaben **werden keine** aktuellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Habitatstrukturen der besonders geschützten Zauneidechse werden nicht direkt überplant, so dass keine aktuellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der planungsrelevanten Reptilienarten zerstört werden.⁹

Begründung

Als Ruhestätte gelten Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht. Darunter zählen beispielsweise Rast- oder Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der planungsrelevanten Arten kommen im Untersuchungsgebiet nicht jedoch im Geltungsbereich des Bebauungsplans vor. Auch handelt es sich bei der zu beseitigenden Vegetation nicht um essenzielle Nahrungshabitate planungsrelevanter Arten.

Fazit

Mit Blick auf den Lebensstättenschutz ergeben sich **keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG**.

8.4 § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG – „Standorte wildlebender Pflanzen“

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 (Pflanzen) BNatSchG ist nicht gegeben, da aufgrund des allgemeinen Vorkommens und der fehlenden Lebensräume keine europäisch geschützten Arten gemäß FFH-Richtlinie Anhang IV vorkommen können.

⁹ Es wird davon ausgegangen, dass ein ausreichender Abstand der Bebauung und auch der Gartennutzung zur Bahntrasse eingehalten wird.

9 Fazit

Nach gutachterlicher Prüfung sind Verbotstatbestände gemäß § 44, Abs. 1, Nr. 1-4 BNatSchG nicht gegeben bzw. können durch geeignete Maßnahmen vermieden werden.

Anmerkung

Der Verfasser ist zu informieren, sollten sich hinsichtlich der vorliegenden Bearbeitungsunterlagen und der zur Betrachtung zugrunde gelegten Angaben Änderungen ergeben. Sollte dies der Fall sein, ist gegebenenfalls eine neue Eingriffsbewertung bzw. Gefährdungsabschätzung vorzunehmen.

10 Verwendete Literatur

- ANUVA STADT- UND UMWELTPLANUNG GBR (2014): Textvorschläge für das HVA F-StB und die TVB Landschaft. – 230-237.
- KORDGES, T. & SCHLÜPMANN, M. (2011): 2.5.8 Ruhrgebiet. In: Arbeitskreis Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. – Bielefeld (Laurenti), 273-294.
- KRONSHAGE, A., VON BÜLOW, B., MUTZ, T. & SCHWARTZE, M. (2011): 2.5.3 Münsterland und Norddeutsches Tiefland. In: Arbeitskreis Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. – Bielefeld (Laurenti), 197-214.
- MUTZ, T. & DONT, D. (1996): Untersuchungen zur Ökologie und Populationsstruktur der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) an einer Bahnlinie im Münsterland. – Zeitschrift für Feldherpetologie 3: 123-132
- ROTE LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020 a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 64 S.
- ROTE LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020 b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- SCHLÜPMANN, M. & KUPFER, A. (2009): Methoden der Amphibienerfassung. Ein Überblick. – Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15: 7-84.
- SCHLÜPMANN, M., FELDMANN, R. & HERHAUS, F. (2011): 2.5.6 Bergisch-Sauerländisches Gebirge (Süderbergland). In: Arbeitskreis Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. – Bielefeld (Laurenti), 238-259.
- SCHLÜPMANN, M.; MUTZ, T.; KRONSHAGE, A.; GEIGER, A. & HACHTEL, M. UNTER MITARBEIT DES ARBEITSKREISES AMPHIBIEN UND REPTILIEN NORDRHEIN-WESTFALEN (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere und Lurche – Reptilia et Amphibia – in Nordrhein-Westfalen. In: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung. – LANUV-Fachbericht 36, Band 2: 159-222.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zauneidechse		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland V Nordrhein-Westfalen 2	Messtischblatt 3710/04
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Im Rahmen der Untersuchung konnte die Nutzung der Bahnböschung als Lebensstätte für Zauneidechsen nachgewiesen werden. Da die Bahnböschung direkt an die geplante Eingriffsfläche grenzt, ist eine Betroffenheit der Art vorhabenbedingt möglich. Insbesondere wenn im Rahmen der Umsetzung der Baumaßnahme die Ackerfläche für einen längeren Zeitraum brach liegt und dann potenziellen Lebensraum für die Art darstellt, können baubedingt Verbotstatbestände ausgelöst werden.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Bauzeitenbeschränkung: Baumaßnahmen auf am Bahndamm angrenzenden Flächen sind erst nach Beendigung der Überwinterung der Eidechsen und vor Beginn der Paarungszeit durchzuführen. Aktuell halten sich die Tiere überwiegend im Bereich der Bahnböschung auf und nicht auf dem angrenzenden intensiv bewirtschafteten Acker. Sofern der Acker aus der Nutzung genommen wird und der Beginn der Bauphase andauert, sollte ein Reptilienschutzzaun zu den Gleisen hin mit deutlichem Abstand zum Gleis aufgestellt werden. Somit wird verhindert, dass die Zauneidechsen auf die dann brachliegende Ackerfläche übergehen und dadurch Verbotstatbestände ausgelöst werden.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Nach gutachterlicher Prüfung sind Verbotstatbestände gemäß § 44, Abs. 1, Nr. 1-4 BNatSchG nicht gegeben bzw. können durch geeignete Maßnahmen vermieden werden.</p>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).